

**Richtlinien
des Kreises Steinburg
zur Förderung von Kindertageseinrichtungen
in der Fassung der 7. Änderung
vom 01.11.2017**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Steinburg hat am 22.02.2001, 19.11.2003, 11.06.2009, 06.05.2010, 26.05.2011, 15.11.2012, 19.07.2017 hinsichtlich der letzten Änderung am 01.11.2017 die nachfolgenden Richtlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen beschlossen.

Am 15.03.2001, 12.12.2003, 31.08.2009, 09.06.2010, 15.06.2011, 13.12.2012 hat der Kreistag des Kreises Steinburg diesen Richtlinien gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für das Amt für Jugend, Familie und Sport in der zur Zeit geltenden Fassung zugestimmt.

§ 1

Grundsätze der Förderung

Der Kreis fördert Kindertageseinrichtungen durch Zuschüsse/Zuweisungen zu den Baukosten und zu den Betriebskosten nach Maßgabe des Kreishaushalts. Es werden nur Kindertageseinrichtungen sowie Tagespflegestellen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) i.V.m. § 30 Abs. 1 KiTaG gefördert, die in den Bedarfsplan des Kreises nach § 7 KiTaG aufgenommen worden sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Kindertageseinrichtungen sind die im § 1 des Kindertagesstättengesetzes – KiTaG – in der z. Zt. geltenden Fassung genannten Kindertagesstätten und kindergartenähnlichen Einrichtungen.

§ 3

Förderung der Baukosten

(1) Für Kindertagesstätten gewährt der Kreis den Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KiTaG Zuschüsse/Zuweisungen bis zur Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten.

(2) Für kindergartenähnliche Einrichtungen (z. B. Kinderstuben), die an mindestens 2 Vormittagen einer Woche für insgesamt mehr als fünf Stunden dieselben Kinder (mindestens 12 Kinder) betreuen, gewährt der Kreis den Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KiTaG Zuschüsse/Zuweisungen bis zur Höhe von 25 % der förderfähigen Kosten.

(3) Die Höhe der förderfähigen Kosten an den Gesamtbaukosten bemisst sich nach den Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Landesinvestitionsprogramms und des Bundesinvestitionsprogrammes in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

(4) Gegenstand der Förderung sind neu geschaffene Plätze in Kindertagesstätten, die mithilfe von

- a) Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie dem Erwerb von Gebäuden oder
- b) Neubaumaßnahmen (selbstständig nutzbare Gebäude)

entstehen.

Neu geschaffene Plätze im Sinne dieser Richtlinie sind nur diejenigen, die das Gesamtbetreuungsangebot in der Regelbetreuung oder in der Krippenbetreuung erweitern. Ersetzen die mithilfe der Baumaßnahme geschaffenen Plätze bereits vorhandene Plätze in der Kindertagesstätte, kann das Bauvorhaben nur dann nach den Maßgaben dieser Richtlinie gefördert werden, wenn die Betreuung in der bisherigen Räumlichkeiten nicht fortgeführt werden darf. Maßgeblich ist, ob die Betriebserlaubnis für die bisherigen Betreuungsräume zum Zwecke einer Übergangslösung befristet erteilt worden ist.

(5) Die Träger der Kindertagesstätte und die Standortgemeinde haben einen Anteil in Höhe von 25 % der Gesamtbaukosten aus Eigenmitteln zu tragen.

(6) Bevor eine Förderung der Baukosten bewilligt wird, ist die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Maßnahme nachzuweisen.

(7) Es werden nur Maßnahmen gefördert, die notwendige Plätze in Kindertagesstätten schaffen. Die Erforderlichkeit des Ausbaus einer Kindertagesstätte bemisst sich an dem Bedarfsplan des Kreises Steinburg. Unter Berücksichtigung der aktuellen Bedarfszahlen und Bedarfsprognosen wird von Seiten des Kreises Steinburg geprüft, ob die beantragte Erweiterung der Kindertagesstätte notwendig ist. Außerdem ist der Bedarf mit der Antragsstellung schriftlich zu begründen und von der Standortgemeinde zu bestätigen.

(8) Ein vorzeitiger Baubeginn ist förderunschädlich, soweit insbesondere die Fördervoraussetzung gem. Abs. 3 bis 5 erfüllt sind.
Unberührt von Satz 1 bleibt die Förderung von Modellvorhaben.

Ist eine Baumaßnahme bei Antragsstellung bereits abgeschlossen oder ist diese Maßnahme schon durch den Kreis Steinburg gefördert worden, so ist eine Finanzierung im Sinne des § 3 dieser Richtlinie in ihrer aktuellen Fassung ausgeschlossen.

(9) Für die Förderung der Baukosten zur Schaffung von Plätzen in Kindertagesstätten gilt grundsätzlich eine Zweckbindung von 25 Jahren. Die Zweckbindung beginnt mit Abschluss der Baumaßnahme und wird von den Zuwendungsempfängern sichergestellt.

(10) Die Bewilligungen werden vorbehaltlich einer entsprechenden Haushaltsgenehmigung erteilt. Die Auszahlung kann im jeweils folgenden Haushaltsjahr erfolgen, aber stets erst nach Abschluss der Baumaßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

(11) Baumaßnahmen für Kindertageseinrichtungen, die für den Kreis Steinburg modellhaft sind, können abweichend der Abs. 1 und 2 gefördert werden. Der Förderantrag ist besonders zu begründen.

Die Modellhaftigkeit einer Baumaßnahme ist von dem Kreis Steinburg vor Beginn der Baumaßnahme zu bestätigen.

Die Förderung für Modellvorhaben beträgt

- 35 % der förderfähigen Baukosten, soweit die Baukosten nach den Abs. 1 – 3 nicht anerkennungsfähig wären
- 40 % der förderfähigen Baukosten, soweit die Baukosten nach den Abs. 1 – 3 anerkennungsfähig sind.

Baumaßnahmen im Sinne des Satzes 1 sind solche Vorhaben, die

- erforderlich sind, um den Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen modellhaft zu verwirklichen oder
- im räumlichen und konzeptionellen Zusammenhang eine regional herausragende Ergänzung des Bildungs- und Beratungsangebotes für Eltern und Alleinerziehende darstellen oder
- Angebote im Sinne einer inklusiven Kinderbetreuung mit einer regionalen Bedeutung unter Einbeziehung der strukturellen Bedarfe schaffen oder
- in anderer Weise besondere qualitative Anforderungen an Kindertageseinrichtungen aufgreifen und modellhaft umsetzen.

Eine Förderung setzt außerdem voraus, dass

- der Träger durch ein schlüssiges Konzept sowohl die Modellhaftigkeit als auch die Notwendigkeit der baulichen Umsetzung belegt,
- das Modellvorhaben den personellen, organisatorischen und sicherheitsbedingten Bestimmungen für Kindertageseinrichtungen nicht entgegensteht, auch wenn die in dem Konzept dargestellten Abweichungen die Modellhaftigkeit des Vorhabens definieren,
- der Träger sich mit 25 % der Gesamtkosten an den Baukosten bzw. den Entstehungskosten der Einrichtung beteiligt (hat) und
- der Träger den Betrieb der in diesem Sinne modellhaft geförderten Einrichtungsteile für mindestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme verbindlich zusagt. Die Zweckbindung gem. Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 4

Förderung der Betriebskosten

(1) Es gibt drei verschiedene Betriebskostenförderungen für Kindertageseinrichtungen im Kreis Steinburg:

1. allgemeine Betriebskostenförderung gem. Abs. 2
2. Betriebskostenförderung u3 gem. Abs. 3
3. Vorschulische Sprachbildung gem. Abs. 4

(2) Der Kreis Steinburg gewährt den Trägern von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Richtlinien eine Pro-Platz-Förderung für die Finanzierung der Betriebskosten. Für diese Förderung werden die vom Kreis gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG sowie die dem Kreis vom Land gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 KiTaG i.V. m. § 18 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zur Verfügung gestellten Mittel in einem Budget zusammengefasst.

Die Berechnung der einzelnen Zuwendungen nach Absatz 1 erfolgt auf Basis eines Leistungspunktesystems. Grundlage dafür ist die jeweils zum Stichtag 01.03. des Förderjahres ermittelte Bestandserhebung des Kreises Steinburg also die dort erfassten Einrichtungen, Gruppen und regulären Gruppengrößen (Anlage 1 zur Richtlinie) und die dort erfassten Öffnungszeiten sowie Kindertagespflegestellen.

Zur Berechnung der Leistungspunkte je Einrichtung wird das Angebot der jeweiligen Einrichtung anhand unterschiedlicher Kriterien mithilfe von Faktoren (Anlage 1 zur Richtlinie) gewichtet.

Die Leistungspunkte je Gruppe ergeben sich aus der folgenden Berechnung:

Faktor Gruppenart x reguläre Gruppengröße x Öffnungszeit in Std./Woche x Betreuungsmo-
nate x Faktor Schließzeit x besondere Angebote = Leistungspunkte pro Gruppe

Aus dem Verhältnis der Gesamtmittel nach Abs. 1 zur Gesamtsumme der Leistungspunkte
aller berücksichtigungsfähigen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen ergibt sich
der Wert (in Euro) eines Leistungspunktes im Förderjahr. Dieser Wert ist Grundlage für die
Berechnung der Förderhöhe:

Leistungspunkte der Einrichtung x Wert des Leistungspunktes in Euro = Gesamtzuzahlung

Verrechnungen eines für das Förderjahr festgestellten Budgets erfolgen nicht. In den folgen-
den Fällen gelten Ausnahmen:

1. Schließung einer Einrichtung/Gruppe (Rückforderung im Folgejahr)
2. Inbetriebnahme einer neuen Einrichtung/Gruppe nach dem 01.03. eines Jahres (Be-
rücksichtigung im Folgejahr)
3. Änderung der Öffnungszeit einer Gruppe um +/- 2 Stunden der täglichen Betreuungs-
zeit nach dem 01.03. eines Jahres (Berücksichtigung im Folgejahr)

Auf zusätzlichen Antrag können einzelne Gruppen einer Kindertageseinrichtung als „Schwer-
punkt-Gruppe“ anerkannt werden. Eine entsprechende Anerkennung kann erfolgen, wenn
mehr als die Hälfte der Kinder der regulären Gruppengröße einen Migrationshintergrund hat.

Der Antrag auf Anerkennung einer Gruppe als „Schwerpunkt-Gruppe“ ist zusammen mit dem
Antrag auf Betriebskostenförderung einzureichen. Ihm ist ein pädagogisches Konzept beizu-
fügen.

Bei Schwerpunkt-Gruppen wird in der Berechnung der Betriebskostenförderung ein Zusatz-
faktor für die sogenannten besonderen Angebote von 1,2 berücksichtigt (Anlage 1 zur Richt-
linie).

(3) Die dem Kreis nach § 26 Abs. 1 FAG vom Land für die Betriebskostenförderung der Plät-
ze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung gestellten Mittel werden auf die Einrichtungen
mit altersgemischten Gruppen mit Kindern unter drei Jahren und Krippengruppen unter Be-
rücksichtigung der Anzahl dieser Gruppen und deren Öffnungszeiten sowie auf Tagespfle-
gestellen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 KiTaG i.V.m. § 30 Abs. 1 KiTaG im Verhältnis zur gewichte-
ten Gesamtzahl dieser Gruppen und Tagespflegestellen verteilt.

Die Gruppen werden wie folgt gewichtet:

Gruppenöffnungszeit	Krippe	altersgemischt
weniger als 25 h/Woche	1	0,5
25 bis 35 h/Woche	1,2	0,6
mehr als 35 h/Woche	1,4	0,7

Die Angebote von Tagespflegestellen werden bei der Betreuung von 5 Kindern unter drei
Jahren mit 1/10 der für die jeweilige Betreuungszeit von altersgemischten Gruppen genannten
Gewichtung berücksichtigt. Bei der Betreuung von weniger als 5 Kindern wird dieser Wert
entsprechend gekürzt.

Die Fördermittel werden jeweils zu den Stichtagen 01. März und 01. September eines Jahres
berechnet und als Festbeträge ausgezahlt.

(4) Die dem Kreis Steinburg über § 27 FAG zur Verfügung gestellten Mittel zur Förderung der vorschulischen Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen werden jährlich als Pauschalbetrag auf alle Kindertageseinrichtungen nach § 1 und § 2 dieser Richtlinien, die die Mittel beantragt haben und die Fördervoraussetzungen erfüllen, verteilt. Voraussetzung für die Förderung ist,

- die Aufnahme der vorschulischen Sprachbildung, insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund in die pädagogische Konzeption der Einrichtung, als besonderes Angebot zusätzlich zur allgemeinen Sprachbildung,
- die Durchführung der Sprachbildung durch entsprechend geeignete Fachkraft und
- dass mindestens 3 Kinder mit Sprachförderbedarf in der Einrichtung betreut werden.

Die Pauschalbeträge ergeben sich aus der Anzahl der gemeldeten Kinder mit Sprachförderbedarf. Für die Berechnung werden Sprachfördergruppen mit 3 – 8 Kindern gebildet. Die Einrichtungen erhalten pro gebildeter Gruppe den Förderbetrag, der sich aus dem Verhältnis der zur Verfügung stehenden Mittel zur Gesamtzahl der gemeldeten Gruppen, ergibt.

$$\frac{\text{Mittel nach § 27 FAG}}{\text{Anzahl der gebildeten Gruppen}} = \text{EUR Betrag pro Gruppe}$$

(5) Die Träger der Kindertageseinrichtungen bestätigen dem Kreis Steinburg jährlich bis spätestens zum 31.03. die zweckgemäße und gesetzeskonforme Verwendung der Zuwendungen des Vorjahres und reichen eine schriftliche Aufstellung der Gesamtbetriebskosten des Vorjahres ein.

(6) Die Auszahlung der Zuwendungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 erfolgt jeweils im Mai und September des jeweiligen Förderjahres.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Itzehoe, den

Torsten Wendt
Landrat

Leistungskriterien und Gewichtungsfaktoren für die Berechnung der Betriebskostenförderung des Kreises Steinburg gemäß § 4 Abs. 2 der Richtlinien

Leistungskriterien:	Reguläre Gruppen- größe	Faktoren:
Öffnungszeit der Gruppe		Zahl der Stunden pro Woche
Gruppenart		
Regelkindergartengruppe	20	1,6
Hortgruppe	15	1,6
Altersgemischte Gruppe mit Kinder im Alter von drei Jahren und Hortkinder	15	1,6
Altersgemischte Gruppe mit Kinder unter drei Jahren	15	2,0
Krippengruppe	10	2,45
Regelintegrationsgruppe	11	1,6
Kindergartenähnliche Einrichtung/Gruppe	18	0,8
Tagespflegestelle	5	0,16
Früh- und Spätdienste ab 5 Std. (Pauschale pro Einrichtung)¹	20	0,5
Schließzeiten (Öffnungszeit in Wochen/Jahr):	20 Kinder bei der einer Öffnungszeit von 30 Stunden	
48		960 LP
49		980 LP
50		1000 LP
51		1020 LP
52		1040 LP
Besondere Angebote		
Eingruppige Einrichtung		1,2
Waldkindergärten bzw. Waldgruppen	18	1,1
Schwerpunkt-Gruppe – auf Antrag –		1,2

¹ Die Pauschale wird pro Einrichtungen und nicht pro Gruppe gewährt, wenn pro Woche mind. 5 Stunden an Früh- und oder Spätdiensten angeboten werden.